

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 110

**Die Heimatzuflucht nach
§ 30 Absatz 3 Reichserbhofgesetz (REG)
als Beispiel des anerbenrechtlichen
Versorgungsprinzips in Geschichte
und Gegenwart**

Von

Axel C. Buchenroth



Duncker & Humblot · Berlin

AXEL C. BUCHENROTH

Die Heimatzuflucht nach § 30 Absatz 3 Reichserbhofgesetz (REG)
als Beispiel des anerbenrechtlichen Versorgungsprinzips
in Geschichte und Gegenwart

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 110

Die Heimatzuflucht nach
§ 30 Absatz 3 Reichserbhofgesetz (REG)
als Beispiel des anerbenrechtlichen
Versorgungsprinzips in Geschichte
und Gegenwart

Von

Axel C. Buchenroth



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
hat diese Arbeit im Jahre 2003 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 3-428-11195-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Wintersemester 2002/2003 als Dissertation vor. Gegenstand der Arbeit ist die Geschichte und die Bedeutung, die das Recht auf Heimatzuflucht gemäß § 30 Abs. 3 Reichserbhofgesetz (REG) bis heute hat.

Das REG wurde durch Adolf Hitler anlässlich des nationalsozialistischen Erntedankfestes auf dem Bückeberg bei Hameln am 1.10.1933 verkündet. Mit dem Gesetz gedachten die Nationalsozialisten die Ideologie von „Blut und Boden“ umzusetzen. Eine Ideologie, die insbesondere durch den Minister für Ernährung und Landwirtschaft und späteren Reichsbauernführer R. Walter Darré geprägt, um nicht zu sagen: erfunden wurde. Demnach sollte allein die bäuerliche Bevölkerung der Garant für den Zustrom von neuem, unvermishten Blut sein, das die durch ständige Vermischung „degenerierte“ Stadtbevölkerung angeblich dringend zum Überleben benötigte. Diesen – wie sich Darré ausdrückte – „Lebensquell der Nordischen Rasse“ wirtschaftlich zu stärken war das Ziel des REG. Das Gesetz erklärte bäuerliche Betriebe einer bestimmten Größe zu Erbhöfen, die lediglich noch von einem Arier verwaltet und geführt werden durften. Diese Erbhöfe konnten nur ungeteilt an den ältesten oder jüngsten Sohn vererbt werden. Dessen Geschwistern, den sogenannten „weichenden Erben“, stand das Gesetz primär Versorgungsrechte zu. Hierzu gewährte es das Recht auf Heimatzuflucht, das ihnen gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe die Zuflucht auf dem Hofe gewährte, sollten sie unverschuldet in Not geraten.

In meiner Arbeit beleuchte ich die möglichen Ursprünge und die Vielzahl der Interpretations- und Umsetzungsprobleme, die das Recht auf Heimatzuflucht in der Zeit des Dritten Reiches aufwarf. Wie man das Recht auf Heimatzuflucht nach Ende des Dritten Reiches in den einzelnen Besatzungszonen bis zum heutigen Tage anwandte und in welchem Verhältnis es zu anderen Ansprüchen auf Versorgung (etwa denen auf Sozialhilfe) stand, behandle ich in einem weiteren Teil meiner Arbeit. Das Recht auf Heimatzuflucht wird im Laufe der nächsten Jahre das Schicksal der letzten Heimatzufluchtsberechtigten teilen. Hatten sich Gerichte der Nachkriegszeit mit dem Recht auf Heimatzuflucht zu beschäftigen, zogen sie Kommentarliteratur zu Rate, die von Personen verfaßt wurde, die das zutiefst von nationalsozialistischer Ideologie von „Blut und Boden“ geprägte Reichserbhofrecht maßgeblich beeinflussten. Diese Parallelexistenz der Rechtssysteme

findet nun bald ihr (biologisches) Ende. Über ein halbes Jahrhundert nach Ende des Dritten Reiches schließt damit ein Kapitel nationalsozialistischer Ideologie.

Für die gute Betreuung und die nicht zuletzt zügige Begutachtung meiner Arbeit danke ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Jürgen Weitzel, und dem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Hubert Drüppel. Besonders danke ich meinen Eltern, ohne deren finanzielles Engagement die Arbeit so nicht möglich gewesen wäre.

Stuttgart, im Januar 2004

Axel C. Buchenroth

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Vorbemerkung	29
---------------------	----

2. Teil

Heimatzufluchtsrecht weichender Erben vor 1933	31
---	----

1. Kapitel: Ursprung des Heimatzufluchtsrechts in Europa	31
A. Ursprung in der germanischen „Hausgemeinschaft“	31
B. Ursprung in Rechtsentwicklungen des Mittelalters	36
2. Kapitel: Zufluchtsrechte in deutschen Anerbengesetzen	40
A. Zufluchtsrechte im System der Abfindungsregularien	44
B. Ausgestaltung der Zufluchtsrechte im einzelnen	45
3. Kapitel: Zufluchtsrechte in außerdeutschen Gesetzen	49
A. Norwegen	49
B. Tirol	50
C. Schweden	51
D. Niederlande	51
E. Japan	51

3. Teil

Das Recht auf Heimatzuflucht nach § 17 Abs. 2 des Preußischen Bäuerlichen Erbhofrechts (PrEHR) vom 15.05.1933	53
--	----

1. Kapitel: Entstehung und Leitgedanken des PrEHR	53
A. Agrarpolitische Programme nicht nationalsozialistischer Parteien und Organisationen	54
I. Agrarpolitische Vorstellungen der Deutschen Zentrumspartei	55
II. Rahmengesetzentwurf des Deutschen Landwirtschaftsrates	56
III. Agrarpolitische Vorstellungen der SPD	57
B. Situation der Landwirtschaft am Vorabend nationalsozialistischer Herrschaft	58
I. Wirtschaftliche Situation der Landwirtschaft	58
II. Landvolkbewegung	58

III. Grüne Front	59
C. Das Heimatzufluchtsrecht als Teil des Versorgungsprinzips des PrEHR und als Mittel zur Durchsetzung nationalsozialistischer Agrarpolitik	60
I. Grundlagen und Ziele nationalsozialistischer Agrarpolitik und Agrarideologie	60
1. 25-Punkte-Programm der NSDAP vom 25.02.1920	60
2. Hitlers „Mein Kampf“	62
3. Ideologie von „Blut und Boden“	62
a) Erste Veröffentlichungen	62
b) Agrarprogramm der NSDAP	63
c) R. Walther Darré	64
d) Kernaussagen der Ideologie vom „Blut und Boden“	65
e) Heimatzuflucht als Ausfluß der Blut-und-Boden-Ideologie	66
II. Das Versorgungsprinzip des PrEHR	67
1. Entstehungsgeschichte des PrEHR	67
2. Grundzüge des PrEHG und Begründung des neuen Versorgungsprinzips	70
a) Begründung des neuen Versorgungsprinzips	70
aa) Vorschriften des Versorgungsprinzips	72
bb) Bewertung des Versorgungsprinzips	74
b) Weitere Grundzüge des PrEHR	75
aa) Merkmale des Eigentümers des Erbhofs und des Erbhofs ..	75
bb) Geltungsbereich des PrEHR	77
cc) Verfügung über den Erbhof	79
2. Kapitel: Das Recht auf Heimatzuflucht nach § 17 Abs. 2 PrEHR	80
A. Erstmalige Normierung des Rechts auf Heimatzuflucht	81
B. Heimatzufluchtsrecht und nationalsozialistisches Familien- und Erbrecht ...	81
I. Erbhof als Heimat der Familie	82
II. Erbhofbauer als „Führer“ der Familie	83
C. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Heimatzuflucht	83
I. Anspruchsteller – Begriff der „weichenden Erben“	83
1. Wortlaut des PrEHR	83
2. Streit um den Begriff der „weichenden Erben“	84
a) Erbfolge ohne letztwillige Verfügung	84
b) Erbfolge mit letztwilliger Verfügung	84
II. Anspruchsgegner	85
III. Sicherung des Anspruchs auf Heimatzuflucht	89
3. Kapitel: Folgen der Einführung des Versorgungsprinzips des PrEHR ..	90
A. Außerkraftsetzen des Heimatzufluchtsrechts	91
B. Reaktionen berufsständischer Vertretungsorgane	92
C. Nachahmungstendenzen außerhalb Preußens	93
D. Bedeutung des Heimatzufluchtsrechts im PrEHR	93

4. Teil

**Das Recht auf Heimatzuflucht nach § 30 Abs. 3
Reichserbhofgesetz (REG) vom 29.09.1933**

	95
1. Kapitel: § 17 Abs. 2 PrEHR als Fundament des § 30 Abs. 3 REG	95
A. Die Entstehungsgeschichte des reichseinheitlichen Rechts auf Heimatzuflucht	96
I. Hinweise auf die räumliche Ausweitung des Rechts auf Heimatzuflucht	96
II. Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums	98
III. Beratungen zum REG	99
IV. Kritik in Württemberg am Versorgungsprinzip des REG	102
V. Beratungen im Kabinett	103
VI. Inkrafttreten des REG und der Verordnungen	105
B. Beschränkungen der Testierfreiheit durch das REG	107
I. Mittels Ausweitung des allgemeinen Geltungsbereichs	107
II. Mittels Einschränkung des Geltungsbereichs der Ansprüche nach § 30 REG	110
2. Kapitel: Natur des Rechts auf Heimatzuflucht nach § 30 Abs. 3 REG	110
A. Natur des Rechts auf Heimatzuflucht in erb- und schuldrechtlicher Hinsicht	111
I. Heimatzufluchtsrecht als Pflichtteil oder Vermächtnis	112
II. Heimatzufluchtsrecht als „Erbteilssurrogat“	112
III. Heimatzufluchtsrecht als Anspruch eigener Art	113
B. Rechtsnatur des Rechts auf Heimatzuflucht in sachenrechtlicher Hinsicht	114
I. Das Heimatzufluchtsrecht als eine „Art dingliche Last“	114
II. Das Heimatzufluchtsrecht als eine Kombination dinglicher Rechte des BGB	115
III. Das Heimatzufluchtsrecht als „Reallast deutsch-rechtlicher Auffassung“	116
IV. Das Heimatzufluchtsrecht als „boden- und sippengebundener Anspruch“	117
V. Bewertung	117
C. Zusammenfassung	119
3. Kapitel: Inhalt des Rechts auf Heimatzuflucht nach § 30 Abs. 3 REG	120
A. Persönlicher Anwendungsbereich	120
I. Verpflichteter	120
1. Sachherrschaft durch Vererbung	120
a) Rechtliche Stellung des verpflichteten Anerben	121
b) Träger der Pflicht zur Leistung	122
c) Ergebnis	123
2. Sachherrschaft durch Übergabevertrag	123
a) Anspruch auf Heimatzuflucht bereits nach Übergabe?	125
b) Anspruch auf Heimatzuflucht erst nach Erbfall?	126

aa) Anspruch auf Heimatzuflucht bestimmt sich ausschließlich nach § 30 Abs. 3 REG	126
bb) Anspruch auf Heimatzuflucht bestimmt sich nach Übergabevertrag	127
3. Sachherrschaft durch Kaufvertrag	128
a) Kein Anspruch auf Heimatzuflucht gegen den Käufer	128
b) Anspruch auf Heimatzuflucht gegen den Käufer	129
4. Sachherrschaft durch Verwaltung und Nutznießung nach § 26 REG	130
5. Sachherrschaft nach Abmeierung	130
a) Nutzverwaltung nach § 15 Abs. 2 REG i.V.m. §§ 85 ff EHVO („kleine Abmeierung“)	131
aa) Rechtsnatur des Verwaltungs- und Nutzungsnießbrauchsrechts	131
(1) Entsprechende Anwendung der §§ 1030 ff BGB	131
(2) Entsprechende Anwendung der §§ 1378 ff BGB bzw. der §§ 1649 ff BGB	132
bb) Rechtsstellung des Verwaltungs- und Nutzungsnießbrauchers	133
b) Entziehung nach § 15 Abs. 3, 4 REG i.V.m. §§ 95 ff EHVO („große Abmeierung“)	134
6. Sachherrschaft durch Wirtschaftsüberwachung nach §§ 74 ff EHVO	135
7. Sachherrschaft durch Wirtschaftsführung nach §§ 77 ff EHVO	135
8. Erblasser hinterläßt mehrere Erbhöfe	136
II. Berechtigte	137
1. Abkömmlinge des Erblassers	138
2. Angehörige der Abkömmlinge des Erblassers	140
a) Anspruchsbegründende Konstruktionen	140
b) Adoptivkinder von Abkömmlingen	143
3. Uneheliche Kinder des Erblassers	143
4. Geschwister des Erblassers	143
5. Eltern des Erblassers	144
6. Während Verwaltung und Nutznießung des überlebenden Ehegatten gezeugte Kinder	145
7. Nach Wiederverheiratung des zum Anerben bestimmten Ehegatten gezeugten Kinder	146
8. Die nach Wiederverheiratung des zum Anerben bestimmten Ehegatten eines sippengebundenen Ehegatten-Erbhofes gezeugten Kinder ..	147
a) Anerbenfolge bei Ehegattenerbhöfen nach § 17 Abs. 1 REG i.V.m. § 62 1. DVO bzw. § 22 Abs. 1, 2 EHRV	147
b) Anerbenfolge bei Ehegattenerbhöfen nach § 17 Abs. 1 REG i.V.m. § 24 EHFV	148
c) Recht auf Heimatzuflucht der nach Wiederverheiratung gezeugten Kinder	148
9. Abgemeierter Bauer nach § 15 Abs. 2, 3 REG bzw. Bauer unter Wirtschaftsführung nach §§ 74 ff EHVO	149

a)	Meinungsstand zur Rechtslage bis zum 22.12.1936	149
aa)	Ruhestandsbauer standen Ansprüche aus §§ 1601 ff BGB gegen Erbhofbauer zu	150
bb)	Ruhestandsbauer standen keine Ansprüche aus §§ 1601 ff BGB gegen Erbhofbauer zu	150
b)	Rechtslage ab dem 23.12.1936	153
10.	Vom Erblasser bestimmte Personen	154
a)	Heimatzuflucht auf Grund einer Verfügung von Todes wegen ...	154
b)	„Heimatzuflucht“ auf Grund der Eintragung einer „Leibzucht“ .	155
11.	Mittels Übergabevertrag bestimmte Personen	159
B.	Sachlicher Anwendungsbereich	159
I.	Gesetzliche Voraussetzungen	160
1.	Notlage	160
a)	Notwendiger Lebensunterhalt als Maßstab der „Notlage“	161
b)	Andere Versorgungsansprüche als Ausschluß der „Notlage“ ...	162
aa)	Familienrechtliche Unterhaltsansprüche	162
bb)	Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung	164
cc)	Ansprüche auf öffentliche Fürsorge	167
(1)	Ansprüche Heimatzufluchtsberechtigter auf öffentliche Fürsorge	168
(2)	Ansprüche von Fürsorgeberechtigten auf Heimatzu- flucht	170
dd)	Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung	171
(1)	Bedürftigkeitsunabhängige Ansprüche gegen die Ar- beitslosenversicherung	173
(2)	Bedürftigkeitsabhängige Ansprüche gegen die Arbeitslo- senversicherung	174
ee)	Sonstige zivilrechtliche Ansprüche	175
2.	Verschulden	176
a)	Sittlich-moralischer Verschuldensbegriff	176
b)	Verschuldensbegriff nach Dölle	178
c)	Bewertung	179
II.	Vom Erblasser bestimmte Voraussetzungen	180
III.	Mittels Übergabevertrag bestimmte Voraussetzungen	182
C.	Rechte und Pflichten des Berechtigten	186
I.	Gesetzlich gewährte Rechte des Berechtigten	186
1.	Umfang und Maßstab	186
a)	Höchstgrenze	187
b)	Untergrenze	187
aa)	„Notdürftiger Unterhalt“	187
bb)	„Angemessener Unterhalt“	188
cc)	Bewertung	188
2.	Art der Zufluchtsgewährung	190
a)	Unterhalt und Unterkunft	190

b) Geldrente	191
aa) Unverschuldete Unmöglichkeit der Annahme von Naturalleistungen	192
(1) Anspruchsgrundlage	192
(a) § 30 Abs. 3 REG	192
(b) § 30 Abs. 2 REG	193
(2) Forderungsübergang auf Fürsorgeverband	194
bb) Bedürftiger macht Zusammenleben unzumutbar	197
cc) Erbhofbauer macht Zusammenleben unzumutbar	197
(1) Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 30 Abs. 3 REG	197
(2) Anspruch aus positiver Forderungsverletzung	198
(3) Verschuldensunabhängiger Anspruch	198
(4) Bewertung	199
c) Abfindung	199
II. Umfang der Rechte des Berechtigten durch Bestimmung des Erblassers	199
1. Regelung über das gesetzliche Maß	200
2. Regelung unterhalb des gesetzlichen Maßes	201
III. Umfang der Rechte des Berechtigten aufgrund eines Übergabevertrags	201
IV. Umfang der Rechte des Berechtigten aufgrund Vereinbarung mit dem Anerben	202
V. Arbeitshilfe als Pflicht des Berechtigten	204
1. Rechtsnatur der Arbeitshilfe	204
a) Familien- bzw. „sippenrechtlicher“ Anspruch oder entgeltliche Dienstleistung?	205
b) Arbeitshilfe in arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht	206
c) Entfallen der Pflicht zur Arbeitsleistung	207
2. Inhalt der Arbeitshilfe	207
a) Umfang der Arbeitshilfe	208
aa) Verhältnisse des Hofes und Lebensstellung des Berechtigten maßgeblich	208
bb) Nur Verhältnisse des Hofes maßgeblich	208
cc) Primäre Lebensstellung und Fähigkeiten des Berechtigten maßgeblich	209
dd) Bewertung	209
b) Ort und Art der Arbeitshilfe	210
3. Ansprüche auf Schadensersatz	210
4. Kapitel: Ende des Rechtes auf Heimatzuflucht	211
A. Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen	211
I. Wegfall des Erb- bzw. Pflichtteilsrechts	212
II. Wegfall unverschuldeter Not	214
B. Verzicht auf Recht zur Heimatzuflucht	214

I.	Unzulässigkeit des Verzichts	215
II.	Zulässigkeit des Verzichts	217
III.	Bewertung	219
C.	Tod des zur Heimatzuflucht Berechtigten	220
5.	Kapitel: Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Heimatzufluchtrechts	221
A.	Abtretbarkeit des Heimatzufluchtrechts	221
B.	Pfändbarkeit des Heimatzufluchtrechts	221
I.	Pfändbarkeit des Naturalanspruchs	221
II.	Pfändbarkeit eines Geldanspruchs	223
6.	Kapitel: Steuerliche Behandlung der Aufnahme	225
A.	Nach dem Einkommensteuergesetz	225
B.	Nach dem Erbschaftssteuergesetz	225
I.	Befreiung nach § 55 REG?	225
II.	Erbschaftsteuerliche Vorschriften	226
1.	Schenkung	226
2.	Erbschaft	227
7.	Kapitel: Eintragungsfähigkeit des Heimatzufluchtrechts im Grundbuch 230	
A.	Dingliche Belastung des Erbhofs	231
B.	Grundbuchrechtliche Sicherung des Rechts auf Heimatzuflucht	231
I.	Grundbuchrechtliche Sicherung unzulässig	231
II.	Rechtsansicht Wöhrmanns	233
III.	Grundbuchrechtliche Sicherung zulässig	233
IV.	Bewertung	235
8.	Kapitel: Verfahrensrechtliche Regelung von Streitigkeiten über die Heimatzuflucht	236
A.	Anerbengericht als Teil der Anerbenbehörden	237
I.	Vorläufer der Anerbenbehörden	237
II.	Instanzenzug und Besetzung der Anerbenbehörden	239
1.	Regelungen zum Instanzenzug und Besetzung der Anerbenbehörden	239
2.	Verstoß gegen Grundsatz der Gewaltenteilung	240
3.	Keine Beteiligungsrechte der Betroffenen	240
B.	Zuständigkeit	241
I.	Schaffung eines neuen anerbenrechtlichen Rechtswegs?	242
II.	Kompetenzbereich der Anerbenbehörden	244
1.	Sachliche Zuständigkeit	244
a)	In Streitigkeiten über welche Erbfälle?	244
b)	In Streitigkeiten über alle das Erbhofrecht berührenden Fragen?	245
c)	Streitigkeiten über das Recht auf Heimatzuflucht	246
aa)	Streit über Erb- und Pflichtteilsberechtigteneigenschaft	246
bb)	Streit über das Recht auf Heimatzuflucht aufgrund letztwilliger Verfügung	247

cc) Streit über das Recht auf Heimatzuflucht aus Übergabeverträgen	248
dd) Zuständigkeit durch Schiedsgerichtsvereinbarung	250
2. Örtliche Zuständigkeit	251
3. Funktionelle Zuständigkeit	251
a) Regelung bis zum 31.5.1943	251
aa) Anerbengericht	251
bb) Reichserbhofgericht	252
b) Regelung ab dem 1.6.1943	252
C. Verfahren	254
I. Versuch einer gütlichen Einigung	254
II. Rechtsmittel und Beschwerdebefugnis	254
1. Rechtsmittel	255
a) Rechtsmittel bei Entscheidungen über das Recht auf Heimatzuflucht bis zum 30.9.1943	255
aa) Entscheidungen über das Recht auf Heimatzuflucht i.S.v. § 30 Abs. 3 REG	255
bb) Regelung bei Entscheidungen über das i.S.v. § 36 EHRV geregelte Recht auf Heimatzuflucht	256
cc) Regelung ab dem 28.4.1939 bei Entscheidungen i.S.v. § 32 REG	257
b) Rechtsmittel bei Entscheidungen über das Recht auf Heimatzuflucht bis zum 14.10.1944	258
c) Rechtsmittel bei Entscheidungen über das Recht auf Heimatzuflucht ab dem 15.10.1944	259
2. Beschwerdebefugnis	260
a) Beschwerdebefugnis der Bauernführer	260
b) Beschwerdebefugnis weichender Erben bei Entscheidungen über Übergabeverträge	262
aa) Übergabevertrag berücksichtigt nicht das Recht auf Heimatzuflucht	263
bb) Übergabevertrag belastet den Erbhof und gefährdet Ansprüche auf Heimatzuflucht	263
cc) Mit weichenden Erben vertraglich begründetes Heimatzufluchtsrecht nicht oder nur teilweise gerichtlich genehmigt ..	265
dd) Ohne weichenden Erben vertraglich begründetes Heimatzufluchtsrecht nicht oder nur teilweise gerichtlich genehmigt ..	265
9. Kapitel: Umfang der Entscheidungsbefugnis der Anerbenbehörden	268

5. Teil

**Das Recht auf Heimatzuflucht nach dem Kontrollratsgesetz
(KRG) Nr. 45 vom 20.02.1947**

270

1. Kapitel: Das Versorgungsprinzip als Entstehungsgrund des KRG Nr. 45	270
A. KRG Nr. 1 vom 20.9.1945	271
I. Das REG als aufzuhebendes Gesetz i. S. d. Ziff. 1 KRG 1	271
II. Aufhebung erbhofrechtlicher Vorschriften	272
1. Aufhebung des REG im Ganzen	272
a) Mit Wirkung für alle Besatzungszonen	272
b) Mit Wirkung für das Land Sachsen	273
2. Aufhebung einzelner Vorschriften des REG	273
B. Folgen der fehlenden Aufhebung des REG im Ganzen in allen Besatzungszonen	274
2. Kapitel: Aufhebung der Vorschriften des REG durch das KRG Nr. 45	275
A. Inhalt des KRG Nr. 45	276
I. Aufgehobene Vorschriften	276
II. Inkrafttreten bisheriger Vorschriften und Ermächtigung der Zonenbehörden	276
III. Vorschriften zur Sicherung der Versorgungslage	276
B. Bewertung	277
3. Kapitel: Der Geltungsbereich des KRG Nr. 45 als Begrenzung des Rechts auf Heimatzuflucht	278
A. Das Recht auf Heimatzuflucht bei nach dem 23. April 1947 eingetretenen Erbfällen	279
B. Das Recht auf Heimatzuflucht bei vor dem 24. April 1947 eingetretenen Erbfällen	279
I. Am 24. April 1947 noch nicht „geregelter Nachlaß“	280
1. Regelungszweck des „geregelten Nachlasses“	280
2. Begriff des „geregelten Nachlasses“	281
II. Am 24. April 1947 bereits „geregelter Nachlaß“	284

6. Teil

Das Recht auf Heimatzuflucht im Deutschen Recht der Nachkriegszeit

286

1. Kapitel: Das Recht auf Heimatzuflucht im Gebiet der westlichen Besatzungszonen	286
A. „Geregelter Nachlaß“ als Voraussetzung des Rechts auf Heimatzuflucht	287
I. „Geregelter Nachlaß“ im Gebiet der Britischen Besatzungszone gemäß § 58 LVO	288
1. Verhältnis von § 58 LVO zu Art. XII Ziff. 2 KRG Nr. 45	290

a)	Sachlicher Geltungsbereich des § 58 LVO	290
b)	Zeitlicher Geltungsbereich des § 58 LVO	292
2.	Voraussetzungen des „Geregelten Nachlasses“ nach § 58 LVO	293
a)	„Nichtgeregelter Nachlaß“ nach § 58 Abs. 2a) LVO	294
aa)	Anerbe gem. § 25 Abs. 5 REG oder gem. §§ 5, 54, 54a EHRV noch nicht bestimmt	294
bb)	Anerbe steht aus sonstigen Gründen noch nicht fest	296
(1)	Person des Anerben steht subjektiv noch nicht fest	296
(2)	Person des Anerben steht objektiv noch nicht fest	297
(3)	Bewertung	297
b)	„Nichtgeregelter Nachlaß“ nach § 58 Abs. 2b) LVO	298
c)	„Nichtgeregelter Nachlaß“ nach § 58 Abs. 2c) LVO	299
aa)	Person des Angreifers und des Angegriffenen im Streit um die Erbfolge	300
bb)	Zeitpunkt des Angriffs der Erbfolge	301
(1)	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	301
(2)	Geltung von kriegsbedingt erlassenen fristhemmenden Vorschriften	301
II.	„Geregelter Nachlaß“ in den Gebieten der Amerikanischen und Fran- zösischen Besatzungszone	304
1.	Fortbestehen des Rechts auf Heimatzuflucht im Falle eines durch Urteil, Beschluß oder Vereinbarung geregelten Nachlasses (Art. XII Ziff. 2 Satz 2 KRG Nr. 45)	306
a)	Bedeutung des Art. XII Ziff. 2 Satz 2 KRG Nr. 45 für den „ge- regelten Nachlaß“	306
b)	Inhaltliche und formale Beschaffenheit der Urteile, Beschlüsse oder Vereinbarungen	307
aa)	Urteile und Beschlüsse	308
(1)	Zeitpunkt der Rechtskraft	308
(2)	Entscheidung über Person des Anerben	308
(3)	Erlaß eines Erbscheins	309
(4)	Eintragung des Anerben im Grundbuch	310
bb)	Vereinbarungen	311
(1)	Reichserbhofrechtliche Vorschriften als Maßstab der Rechtmäßigkeit der Vereinbarungen	311
(2)	Beteiligte	312
(3)	Auch stillschweigende Vereinbarung möglich?	313
(4)	Bewertung	313
2.	Fortbestehen des Rechts auf Heimatzuflucht bei einem fingiert ge- regelten Nachlaß (Art. XII Ziff. 2 Satz 3 KRG Nr. 45)	314
a)	Inbesitznahme durch eine Person als Erbe	314
aa)	Inbesitznahme ohne Sachherrschaft i. S. d. § 857 BGB	314
bb)	Besitz aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer Sachherr- schaft	316

b) Fristberechnung	317
aa) Fristbeginn	317
(1) Fristbeginn mit Inbesitznahme	317
(2) Fristbeginn mit Eintritt des Erbfalls	318
bb) Fristablauf	318
(1) Fristablauf auch nach dem 24. April 1947 möglich	319
(2) Fristablauf spätestens am 24. April 1947	320
c) Geltendmachung im Klageweg	321
3. Fortbestehen des Rechts auf Heimatzuflucht in anderen Fällen eines geregelten Nachlasses	323
a) Abschließende Regelung der Fälle des geschlossenen Nachlasses durch Art. XII Ziff. 2 Sätze 2, 3 KRG Nr. 45?	323
b) Voraussetzung eines jenseits des Art. XII Ziff. 2 Satz 2, 3 KRG Nr. 45 ausdrücklich geregelten Nachlasses	324
aa) Bestimmung der Voraussetzung anhand des Art. XII Ziff. 2 Satz 1 KRG Nr. 45	324
bb) Objektiv und subjektiv geregelte Erbfolge	325
B. Inhalt und verfahrensrechtliche Regelung von Streitigkeiten des übergeleiteten Rechts auf Heimatzuflucht	327
I. Inhaltliche Ausgestaltung des übergeleiteten Rechts auf Heimatzuflucht	328
1. Dingliche Sicherung des Anspruchs auf Heimatzuflucht	328
2. Ablösung des Anspruchs auf Heimatzuflucht	329
3. Rechtsprechung zur Fortführung des Anspruchs auf Heimatzuflucht	330
II. Verfahrensrecht	333
2. Kapitel: Das Recht auf Heimatzuflucht im Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone	334
A. „Geregelter Nachlaß“ im Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone	335
I. Fortbestehen des Rechts auf Heimatzuflucht bei einem durch Urteile, Beschlüsse oder Vereinbarungen geregelten Nachlaß (Art. XII Ziff. 2 Satz 2 KRG Nr. 45)	336
II. Fortbestehen des Rechts auf Heimatzuflucht bei einem fingiert geregelten Nachlaß (Art. XII Ziff. 2 Satz 3 KRG Nr. 45)	337
III. Fortbestehen des Rechts auf Heimatzuflucht in anderen Fällen eines geregelten Nachlasses	339
B. Inhalt und verfahrensrechtliche Regelung von Streitigkeiten des übergeleiteten Rechts auf Heimatzuflucht	339
I. Inhaltliche Ausgestaltung des übergeleiteten Rechts auf Heimatzuflucht	340
II. Verfahrensrecht	341

7. Teil

Verfassungsrechtliche Würdigung des Heimatzufluchtsrechts	343
1. Kapitel: Widerspruch zum Grundgesetz, Art. 123 Abs. 1 GG	343
A. Widerspruch in formeller Hinsicht	343
B. Widerspruch in materieller Hinsicht	344
2. Kapitel: Zuordnung des Rechts, Art. 125 GG	345

8. Teil

Verhältnis des Heimatzufluchtsrechts zu anderen bundesrechtlichen Vorschriften	347
1. Kapitel: Verhältnis zu familienrechtlichen Unterhaltsvorschriften	347
A. Wahlrecht des Berechtigten zwischen Heimatzuflucht und Versorgung durch Ehegatten	348
B. Haftung der übrigen Verwandten	349
2. Kapitel: Verhältnis zu den Vorschriften des BSHG	349
3. Kapitel: Verhältnis zu § 170 Abs. 1 StGB	350

9. Teil

Schlußbetrachtung	351
Literaturverzeichnis	352
Personen- und Sachwortregister	368

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
ABl. des Kontrollrats	Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEG	Anerbengericht
AG	Amtsgericht
AGBGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
AgrarR	Agrarrecht; Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes
AkadZ	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
a. M.	andere Meinung
Amerikan.	Amerikanisch(e)
Amtsbl.	Amtsblatt
Anm.	Anmerkung
ArbR	Arbeitsrecht(liche)
ArbR-Sammlung	Arbeitsrechts-Sammlung; Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und des Reichsrengerichtshofs, der Landesarbeitsgerichte, Arbeitsgerichte und Ehrengerichte
Art.	Artikel
AusführungsVO	Ausführungsverordnung
AV	Ausführungsverordnung
AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
b.	beim
BA	Bundesarchiv in Koblenz
Ba.-Würt.	Baden-Württemberg, baden-württembergische(s)
Bad.	Baden, badische(s)
Bay.	Bayern, bayerische(s)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLG Z	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
Bd.	Band
Berl.	Berlin, berliner
Beschl.	Beschluß
betr.	betreffend, betrifft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGH St	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGH Z	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bl.	Blatt
Brem.	Bremen, bremische(s)
brit.	Britisch(e)
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfG E	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWNotZ	Mitteilungen aus der Praxis: Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
d.	des, den
DArbR	Deutsches Arbeitsrecht
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
Deutsche Agrarpolitik	Deutsche Agrarpolitik: Monatsschrift für deutsches Bauerntum
Die Gegenwart	Die Gegenwart (Zeitschrift)
DJ	Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik; amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift; Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
DR	Deutsches Recht; Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
dt.	deutsch(e)
Dt. Agrarrecht	Deutsches Agrarrecht
Dt. Steuerblatt	Deutsches Steuerblatt
DtZ	Deutsch-deutsche Rechtszeitschrift
DVO	Durchführungsverordnung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
EHFV	Erbhoffortbildungsverordnung
EHG	Erbhofgericht
EHKV	Erbhofkriegsvereinfachungsverordnung
EHRspr.	Rechtsprechung in Erbhofsachen. Werner Vogels/Karl Hopp (Hg.)
EHRV	Erbhofrechtsverordnung
EHVO	Erbhofverfahrensordnung
Einf.	Einführung
engl.	Englisch(e)

ErbhG	Erbhofgericht
ErbStG	Erbschaftssteuergesetz
EstG	Einkommensteuergesetz
f	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff	fortfolgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn	Fußnote
Fnen	Fußnoten
FristG	Gesetz über den Ablauf der durch Kriegs- und Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen
frz.	französisch(e)
FS	Festschrift
FürsVO	Verordnung über die Fürsorgepflicht
GBL	Gesetzblatt
GBL. DDR	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
gem.	gemäß
Gesetz u. Recht	Gesetz und Recht: Sammlung in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 erlassener Rechtssätze mit Erläuterungen
GrdstVG	Grundstücksverkehrsgesetz
GSA	Geheimes Staatsarchiv Stiftung Preußischer Kulturbesitz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
hans.	hanseatisch(es)
h. M.	herrschende Meinung
Hess.	Hessen, hessische(s)
Hg.	Herausgeber, herausgegeben
HöfeO	Höfeordnung
HöfeVfO	Verfahrensordnung für Höfesachen
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung. Eugen Friedrichs/Albert Feisenberger/Kurt Friedrich (Hg.)
HS	Halbsatz
HSA	Hauptstaatsarchiv
i. d. F.	in der Fassung
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. S. v.	im Sinne von
jap.	japanische(s)
JBl.	Justizblatt
JM	Justizministerium (Justizminister)
JMBL.	Justizministerialblatt

Journal Officiel	Journal officiel du Commandement en Chef Français en Allemagne: Verordnungen, Verfügungen, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen, Anordnungen, Runderlasse, Benachrichtigungen, Mitteilungen, amtliche Bekanntmachungen
JR	Juristische Rundschau
JUS	Juristische Schulung; Zeitschrift für Studium und praktische Ausbildung
JW	Juristische Wochenschrift; Organ des Deutschen Anwaltvereins
Kab.	Kabinett
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
Konstanzer Juristentag	Der Konstanzer Juristentag (2.–5. Juni 1947). Militärregierung des Französischen Besatzungsgebietes in Deutschland, Generaljustizdirektion Tübingen 1947
KRG	Kontrollratsgesetz
KMaßnVO	Kriegsmaßnahmenverordnung
LAG	Landesarbeitsgericht
Landw.	Landwirtschaft, landwirtschaftliche(r)
lat.	lateinisch
LEHG	Landeserbhofgericht
LG	Landgericht
LippEHR	Bäuerliches Erbhofrecht des Freistaats Lippe
LK	Leipziger Kommentar
LohnpfändungsVO	Lohnpfändungsverordnung
LVO	Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen
LwR	Landwirtschaftsrecht
LwVG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht; Zeitschrift für die Zivilrechts-Praxis
m. E.	meines Erachtens
MGH	Monumenta Germaniae historica
M.M.	Mindermeinung
MÜKO	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
N.F.	Neue Folge
Nachrichtendienst	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
Nationalsozialistisches Jahrbuch	Nationalsozialistisches Jahrbuch; Hg. unter Mitwirkung der Reichsleitung der NSDAP
Nds. Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NJ	Neue Justiz; Zeitschrift für Recht und Rechtswissenschaft
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nord und Süd	Nord und Süd: Monatsschrift für internationale Zusammenarbeit

Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NS-Landpost	Nationalsozialistische Landpost; parteiamtliches Organ des Reichsamtes für Agrarpolitik der Reichsleitung der NSDAP
NSV	NS-Volkswohlfahrt e. V.
OeEHV	Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich
OG DDR	Oberster Gerichtshof der DDR
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OLG	Oberlandesgericht
OLG-Präs.	Präsident des Oberlandesgerichts
PrAGBGB	Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Pr.BER	Preußisches Bäuerliches Erbhofrecht
PrEHR	Preußisches Bäuerliches Erbhofrecht
preuß. BERbhR	Preußisches Bäuerliches Erbhofrecht
Preußische Justiz	Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege
PrJM	Preußisches Justizministerium (bzw. -minister)
PrJMBl.	Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung
Prot. D. Vhdl. d. Württ. Landtags	Verhandlungen des Landtags des freien Volksstaates Württemberg auf dem 3. Ordentlichen Landtag in den Jahren 1929/1930 Protokollband 3
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAM	Reichsarbeitsministerium (bzw. -minister)
RAO	Reichsabgabenordnung
RBerG	Rechtsbereinigungsgesetz
Rderl.	Runderlaß
RdF	Reichsministerium (bzw. -minister) der Finanzen
RdL	Recht der Landwirtschaft; Zeitschrift für Landwirtschaftsrecht
RdNr.	Randnummer
RdRN	Recht des Reichsnährstandes; Zeitschrift für Bauern- und Bodenrecht
Rechtskr.	rechtskräftig(er)
Rechtspfleger	Der deutsche Rechtspfleger
REG	Reichserbhofgesetz
Reg.	Regierung
RegBl.	Regierungsblatt
REHG	Reichserbhofgericht
REHGE	Entscheidungen des Reichserbhofgerichts, REHG
RErbhG	Reichserbhofgesetz
RErnährM	Reichsernährungsminister
REM	Reichsernährungsministerium (bzw. -minister)

RFHE	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs
RG	Reichsgerichtshof
RGBL	Reichsgesetzblatt
Rheinl.-Pf.	Rheinland-Pfalz, rheinland-pfälzische(s)
RIM	Reichsinnenministerium (bzw. -minister)
RJM	Reichsjustizministerium (bzw. -minister)
RMEL	Reichsministerium (bzw. -minister) für Ernährung und Landwirtschaft
Rspr.	Rechtsprechung
RStBl.	Reichssteuerblatt
russ.	russisch(e)
RV	Rechtsverordnung
RVergl. HW II	Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes Band 2
S.	Seite
SchHA	Schleswig-holsteinische Anzeigen: Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein
Schlern-Schriften	Schlern-Schriften: Veröffentlichungen zur Landeskunde von Südtirol
Schmollers Jahrbuch	Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Hg. von Gustav Schmoller
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
Soziale Praxis	Soziale Praxis: Zentralblatt für Sozialpolitik; Organ des Verbandes Deutscher Gewerbevereine
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
Thür.	Thüringen, thüringische(s)
Urt.	Urteil
ÜS	Übersicht
v.	vom
VB	Völkischer Beobachter; Kampfblatt der national-sozialistischen Bewegung Großdeutschlands
Vererb. Ländl. Grdbes. 2	Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. Max Sering/Constantin v. Dietze (Hg.), Schriften des Vereins für Socialpolitik 178. Band. Zweiter Teil: Nachbarländer
Vererb. Ländl. Grdbes. 3	Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. Max Sering/Constantin v. Dietze (Hg.), in: Schriften des Vereins für Socialpolitik 178. Band. Dritter Teil: Die Anerbengesetze in den deutschen und außerdeutschen Ländern
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
Vgl.	vergleiche

Vhdl. des Vereins für Socialpolitik 1884	Schriften des Vereins für Socialpolitik XXVIII. Verhandlungen der am 6. und 7. Oktober 1884 in Frankfurt a.M. abgehaltenen Versammlung des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1884
Vhdl. des Vereins für Socialpolitik 1894	Schriften des Vereins für Socialpolitik. Verhandlungen der am 28. und 29. September 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über Kartelle und über das ländliche Erbrecht, Leipzig 1895
VHV	Vertragshilfeverordnung
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
VOen	Verordnungen
WdV	Wörterbuch der Volkswirtschaft in drei Bänden Jena 1933
WoBl.	Wochenblatt
Württ.	Württemberg, württembergische(s)
Württ. WoBl. f. d. Landwirtschaft	Württembergisches Wochenblatt für Landwirtschaft; Organ des Bauernverbandes Württemberg-Baden; Mitteilungsblatt des Württembergischen Landesverbandes Landwirtschaftlicher Genossenschaften; mit amtlichen Bekanntmachungen des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Baden-Württemberg
Württ.-Bad.	Württemberg-Baden, württemberg-badische(s)
Württ.-Hohenz.	Württemberg-Hohenzollern, württemberg-hohenzollerische(s)
WürttZ	Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg und Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege
z. B.	zum Beispiel
ZAGAS	Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie
z. b. V.	zur besonderen Verwendung
ZdAfDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZfH	Zeitschrift für das Heimatwesen. Blätter für alle Fragen der öffentlichen Fürsorge; Amtl. Organ von Fürsorgeverbänden des Deutschen Reiches
ZGB	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
ZGB (Schweiz)	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
Zivilsen.	Zivilsenat
zit.	zitiert
Z-JBl. Brit. Zone	Zentral-Justizblatt für die Britische Zone: amtliches Blatt für Rechtspflege
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte/Germanistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

ZVOBl. Zentralverordnungsblatt: amtliches Organ der Deutschen Wirtschaftskommission u. ihrer Hauptverwaltungen, sowie d. Deutschen Verwaltungen für Gesundheitswesen, Inneres, Justiz und Volksbildung

1. Teil

Vorbemerkung

Die Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe auf die dem Hofinhaber folgende Generation ist durch zwei sich gegenseitig ausschließende Übertragungsmöglichkeiten gekennzeichnet: Es partizipieren entweder im Wege der Realteilung alle Erben an dem landwirtschaftlichen Anwesen wie am übrigen Vermögen des Erblassers im Wege der Universalsukzession zu gleichen Teilen. Oder der Hof wird ungeteilt an einen von mehreren Erbberechtigten, den sogenannten Anerben, als den alleinigen Hoferberben im Wege eines Übergabevertrages, einer Verfügung von Todes wegen oder qua gesetzlicher Vorschriften übertragen.

Bei der geschlossenen Übertragung eines bäuerlichen Betriebes an einen Abkömmling sind die Rechte der übrigen, der „weichenden“ Erben von entscheidender Bedeutung. Die Ansprüche dieser weichenden Erben sind es, die einen Ausgleich im systemimmanenten Spannungsverhältnis zwischen einer gerechten Verteilung des Nachlasses auf der einen und der Aufrechterhaltung der Lebensfähigkeit des Hofes auf der anderen Seite schaffen müssen. Diesem Spannungsverhältnis tritt eine soziale Komponente in den Fällen hinzu, in denen nicht anerbenberechtigte Miterben aus Gründen des Alters, wegen körperlicher oder geistiger Behinderung oder einer sonstigen Notlage unfähig sind, sich selbst zu unterhalten.

Eine Möglichkeit, diesen Miterben einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Anspruch zu gewähren, stellt das Recht dar, unter bestimmten Voraussetzungen auf dem Hof des Anerben zu verbleiben oder auf diesen zurückzukehren: das sogenannte Zufluchts- oder Heimatzufluchtsrecht. Ob – und wenn ja, in welchem Kontext – das Recht auf Heimatzuflucht im Rahmen anerbenrechtlicher Sitten und Gesetze vor dem Jahr 1933 nach überlieferten Quellen vereinbart und zugesprochen wurde, soll im ersten Teil der hier vorliegenden Arbeit behandelt werden. Wie dieses Recht unter nationalsozialistischer Herrschaft von 1933 bis 1945 im damaligen Deutschen Reich und den besetzten Gebieten mit § 17 Abs. 2 des Preußischen Bäuerlichen Erbhofrechts (PrEHR)¹ bzw. mit § 30 Abs. 3 Reichserbhofgesetz (REG)²

¹ § 17 PrEHR (Preußische Gesetzsammlung Nr. 34 vom 17.5.1933, S. 165, 169–170) lautete:

zu einem wichtigen Bestandteil der Kernaussagen und Zielvorgaben nationalsozialistischer Landwirtschaftspolitik wurde, wird im zweiten Teil der Arbeit aufgezeigt. Inwieweit das durch den Nationalsozialismus aufgegriffene Recht auf Heimatzuflucht bis in die Gegenwart der Bundesrepublik Deutschland Bedeutung hat, soll der dritte Teil beleuchten.

„Unterhalt, Berufsausbildung, Heimatzuflucht.

- (1) Die weichenden Erben werden bis zu ihrer Volljährigkeit gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen. Sie sollen auch, soweit es Abkömmlinge des Erblassers sind und die Mittel des Hofes hierzu ausreichen, für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Verselbständigung ausgestattet werden, insbesondere um sich eine Siedlerstelle zu beschaffen.
- (2) Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie auch in späteren Jahren noch gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht).
- (3) Die Rechte aus Abs. 1 sind auf Antrag eines Berechtigten in das Grundbuch einzutragen, soweit dies nach dem Reichsrechte zulässig ist.“

Die Landesregierung des Freistaats Lippe verabschiedete am 12. August 1933 ein hinsichtlich dem Recht auf Heimatzuflucht dem PrEHR im Wortlaut vollkommen identisches „Bäuerliches Erbhofrecht“ (Lippische Gesetz-Sammlung Nr. 45 vom 19. August 1933, S. 145 ff).

² § 30 REG (RGBl. vom 30. September 1933 Teil I, S. 685, 689) lautete:

„Versorgung der Abkömmlinge des Erblassers. Heimatzuflucht

- (1) Die Abkömmlinge des Erblassers werden, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen.
- (2) Sie sollen auch für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung, ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofes dies gestatten; die Ausstattung kann insbesondere auch in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle bestehen.
- (3) Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie auch noch später gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht). Dieses Recht steht auch Eltern des Erblassers zu, wenn sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind.“

2. Teil

Heimatzufluchtsrecht weichender Erben vor 1933

Das Recht „weichender“, d.h. auf den elterlichen bäuerlichen Betrieb zugunsten eines alleinigen Hoferben verzichtender Familienmitglieder, im Falle ihrer Minderjährigkeit, einer Erkrankung oder anderweitig eingetretener unverschuldeter Not auf dem Hof zu verbleiben oder zu diesem zurückzukehren und versorgt zu werden, wurde nicht erst mit § 17 Abs. 2 PrEHR bzw. mit § 30 Abs. 3 REG originär geschaffen.

Vielmehr zeigen Beispiele in – und außerhalb Europas, daß die Nationalsozialisten lediglich ein Recht aufnahmen, das in Gebieten des Anerbenrechts seit Jahrhunderten eine gewohnheitsrechtliche Übung erfuhr.³

1. Kapitel

Ursprung des Heimatzufluchtsrechts in Europa

Der Ursprung des Rechtes auf Heimatzuflucht in Europa läßt sich nicht exakt bestimmen. Als möglichen Ursprung machen einige die germanische Hausgemeinschaft, andere hingegen Rechtsentwicklungen aus, die erst im Mittelalter das Recht auf Heimatzuflucht begründet haben sollen.

A. Ursprung in der germanischen „Hausgemeinschaft“

Insbesondere Grass⁴ betrachtet das Recht auf Heimatzuflucht als Nachwirkung einstiger, uralter Familiengebundenheit des germanischen Grundeigentums, die zugunsten weichender Familienmitglieder im Fall der Not zu kurzfristigem Leben erwacht. Diese auffallend vage Vermutung wirft ein bezeichnendes Licht auf bisherige Bemühungen, die Ursprünge geschlossener Erbfolge⁵ und damit auch einzelner der sich aus ihr ergebenden Rechte weichender Erben – wie etwa das Recht auf Heimatzuflucht – bis in die Epoche Mitteleuropas zu ergründen, aus der die ersten Berichte römischer Provenienz, wie etwa Cäsars „De bello Gallico“ (52–51 v. Chr.) oder die

³ Grass, S. 105, Fn 22a; Grass, HRG II, Sp. 48.

⁴ Grass, HRG II, Sp. 49.

⁵ Siehe zur Frage der Herkunft des Anerbenrechts unten Fn 26.